

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 876).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zwückerhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90

0. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gemäß § 16 (5) BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Industriegebiet GI(e)
gemäß § 9 BauNVO
Zulässig sind

gemäß § 1 (4) Ziffer 1 BauNVO nach der Art:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

gemäß § 1 (4) Ziffer 2 BauNVO nach den Eigenschaften im Emissionsverhalten:

- In dem Plangebiet sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45 691 weder tags (6:00 bis 22:00Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00Uhr) überschreiten.

Im Teilgebiet GI(e)1
LEK 60 dB(A) / qm tags
LEK 45 dB(A) / qm nachts

Im Teilgebiet GI(e)2
LEK 66 dB(A) / qm tags
LEK 50 dB(A) / qm nachts

Im Teilgebiet GI(e)3
LEK 65 dB(A) / qm tags
LEK 50 dB(A) / qm nachts

Im Teilgebiet GI(e)4
LEK 65 dB(A) / qm tags
LEK 50 dB(A) / qm nachts

Im Teilgebiet GI(e)5
LEK 65 dB(A) / qm tags
LEK 50 dB(A) / qm nachts

Im Teilgebiet GI(e)6
LEK 65 dB(A) / qm tags
LEK 45 dB(A) / qm nachts

Im Teilgebiet GI(e)7
LEK 65 dB(A) / qm tags
LEK 45 dB(A) / qm nachts

[Berechnungsgrundlage: Upenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Schallgutachten Nr. 532309 vom 04.01.2011, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/B69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ in Bielefeld Brackweede]

Hinweis zu geruchsrelevanten Betrieben:

Durch die vorhandene Eisengießerei liegt eine Vorbelastung durch Geruchsemissionen vor. Sofern sich signifikant geruchsrelevante Betriebe ansiedeln, ist die Einhaltung der maximalen Zusatzbelastung gemäß der Geruchsemissionsprognose nachzuweisen. (S. Kap. 4,3,5 in der Begründung)

[Geruchsimmissionsprognose Nr. G 532309-2 vom 04.01.2011, Geruchsimmissionen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. I/B69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ in Bielefeld-Brackweede, Upenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus.]

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO in allen GI- Gebieten die gemäß § 9 BauNVO allgemein bzw. als Ausnahme zulässige Nutzungen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 9 (2) Ziffer 1 BauNVO mit der Ausnahme der folgenden Unternehmungen.

Zulässig sind als Ausnahme gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO

- In dem Industriegebiet ist Einzelhandel gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist gemäß § 1 (5) in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO ausnahmsweise der Einzelhandel, der in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieb steht und dessen Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche der Geschossfläche des Handwerks- oder Autohäuser und Kfz- und Motorradhandel mit Werkstatt

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Pflanzflächen- und Nutzungscharaktere	
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	
Bauweise	Dachform
Höhe baulicher Anlagen	

0,8

z.B. 16 m

Höhe 120,00 m ü.N.N.

TH_{max.}

Zulässig ist eine Überschreitung der zulässigen maximalen Höhe baulicher Anlagen durch Dachaufbauten, Installationstechnische Bauteile, Filteranlagen, Antennen und dergleichen (in erlaublich untergeordnetem Flächenumfang) um maximal 3,5 m, sowie durch Sonderaufbauten wie z.B. Scheideldächer. Als Ausnahme sind auch größere Überschreitungen zulässig.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

abweichende Bauweise

Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 50 m zulässig.

Baugrenze
gemäß § 23 (3) BauNVO

4. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Private Verkehrsfläche gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserse-llung gemäß § 9 (1) 12, 14 BauGB

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Regenwasserklärbecken / Stauraumkanal

6. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 (1) 16 BauGB

Gewässer mit Gewässernummer und Fließrichtung

7. Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß § 9 (1) 13 BauGB

Hinweisende Darstellung von vorhandenen und geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen

Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur soweit dargestellt, wie sie entweder zur Verständlichkeit des Bebauungsplanes dienen oder wenn sich aus der Lage der vorhandenen bzw. geplanten Leitungen Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben.

vorhandene Erdgashochdruckleitung mit Schutzstreifen

vorhandener Regenwasserkanal

vorhandener privater Regenwasserkanal

vorhandener Schmutzwasserkanal

vorhandener privater Schmutzwasserkanal

geplanter Schmutzwasserkanal (SK)

geplanter Regenwasserkanal (RK)

Grundwassermonitoring

Es ist eine Grundwasseremessstelle im direkten Abstrom der Altablagierungen in beiden Grundwasserleitern zu errichten. In Abhängigkeit der Ergebnisse, ist vom Sachverständigen eine notwendige Maßnahmen zur Reduzierung der Werte zu definieren

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Bauzeitenbeschränkung

1. Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter in Rücksprache mit der unteren Landschaftsbehörde aufgenommen werden. Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

2. Rodung von potenziellen Höhlenbäumen außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober. Eine Fällung von potenziellen Höhlenbäumen im Zeitraum November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass der jeweilige Baum nicht von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.

3. Rodung von Gebüschern und Hecken nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

4. Baufeldräumung im Bereich der ehemaligen Rieselfelder nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März unter Beachtung von Ziffer 2.

5. Die Belichtung der Randbereiche des Gewerbegebietes zu den Waldflächen hin ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Hierzu gehört neben der Beschränkung der Leuchtstärke auf ein Minimum auch eine bedarfsgerechte, auf die erforderlichen Nachtstunden beschränken Belichtung (bspw. Bewegungsmelder, Zeitschaltuhr). Die Belichtung muss von oben nach unten gerichtet sein. Die Leuchten sind abzuschirmen und in niedriger Lichtpunkthöhe anzubringen. Um die Lockwirkung auf nachtaktive Insekten zu vermeiden, sind die in den Randbereichen zu den Waldflächen Natriumdampf-Hochdrucklampen oder nach dem Stand der Technik auch Leuchtdioden(LED)-Lampen einzusetzen.

Baufeldräumung

Vor Beginn der Baufeldräumung im Bereich der Teilfläche 3 sind auf dem Waldgrundstück südlich bzw. westlich der Plangebietes (Gemarkung Brackweede, Flur 18, Flurstücke 312, 452, 724 und 929) durch einen Sachverständigen 3 selbstreinigende Fledermaus-Universalbäume (bspw. Schwieger Flachkästen 1 FF) und 3 Fledermaus-Universalbäume aufzuhängen.

Vor der Beseitigung der beiden Birken Nr. 538 und 540 im Bereich der Halde der Teilfläche 4 (siehe Anlage 1 „Planungsrelevante Arten und Höhlenbäume des Artenschutzgutachtens „Artenschutzprüfung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“) sind auf dem Waldgrundstück südlich bzw. westlich der Plangebietes (Gemarkung Brackweede, Flur 18, Flurstücke 312, 452, 724 und 929) durch einen Sachverständigen 6 Fledermaus-Großraumbäume (bspw. Schwieger Fledermaus-Großraumbäume 1 FS) an hierfür geeigneten Bäumen aufzuhängen.

9. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld

Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen sowie der Abwasserkanäle dürfen in einem Abstand von mind. 2,50 m beiderseits der Rohtrasse nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. In diesem Bereich dürfen die Leitungs- bzw. Kanalfestlegungen nicht durch Abtragung verändert werden.

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH

zeitlich begrenztes (bis 31.12.2017) Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Bielefeld

Durchleitungsrecht zugunsten Dritter

10. Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a und b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Vorgartenflächen

Als Vorgartenflächen sind in den GI- Gebieten die Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Diese Flächen (Vorgärten) dürfen nicht als Arbeits-, Stellplatz- oder Lagerfläche genutzt werden.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Stellplatzanlagen bzw. Parkplätze für KFZ sind rasterförmig mit Laubbäumen zu begrünen. Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, stadtklimafester Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen. Folgende Baumarten sind z.B. geeignet: Douglasien-Ahorn (Acer buergerianum), Französischer Ahorn (Acer monspeliensebaum), Hainbuche (Carpinus betulus 'Frans Fontaine', Blumensche 'Frankius ornus', Feldahorn (Acer campestre) oder Schmalblättriger Ahorn (Acer opalus)

Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. der Größe eines Stellplatzes (Pflanzgrube mind. 12m²) vorzusehen, die mit Bodendeckern, Stauden oder niedrigen Sträuchern zu begrünen.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB

Der Ausgleich des durch den Bebauungsplan Nr. I / B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ erforderlichen Kompensationsbedarfs erfolgt auf der städtischen Ausgleichsfläche 027/009 in Form einer naturnahen Laubholzauflastung und auf der städtischen Ausgleichsfläche 038/005 durch die Herstellung einer Grünlandbrache (vgl. Karte Ausgleichsflächen im Umweltbericht).

Die Fläche 027/009 befindet sich auf dem städtischen Grundstück, Gemarkung Brake, Flur 3, Flurstück 27. Diese städtische Ausgleichsfläche weist eine Gesamtgröße von 51.330 m² auf. Hiervon werden 33.568 m² den Eingriffsflächen des Bebauungsplanes zugeordnet (33.209 m² für die Gewerbeflächen und 359 m² für die Versorgungsfläche). Auf der Ausgleichsmaßnahme ist die Umwandlung einer Ackerfläche in einen naturnahen Laubwaldbestand geplant.

Die Fläche 038/005 liegt auf dem städtischen Grundstück, Gemarkung Altenhagen, Flur 5, Flurstück 1261. Diese städtische Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 27.552 m². Hiervon werden 24.731 m² den Eingriffsflächen des Bebauungsplanes zugeordnet (23.381 m² für die Gewerbeflächen und 1.350 m² für die Versorgungsfläche). Die Ausgleichsmaßnahme umfasst die Entwicklung einer Grünlandbrache auf ehemals intensiv genutzten Ackerflächen.

12. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauO NRW

Dachform und -neigung

Zulässig sind Flachdächer, flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu maximal 15° sowie Sonderdachformen wie Siedeldächer von bis zu max. 45°. Für untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind andere Dachneigungen zulässig.

Fassaden und Außenwandflächen

Zulässige Materialien für die Gestaltung der Fassaden sind Metallverkleidungen, Verblendmauerwerk und Putze.

Einfriedigungen

Entlang der Grundstücksgrenzen sind bis auf die notwendigen Zufahrten / Zugänge eine durchgängige Einfriedung als Maschendrahtzäune / Metallgitterzäune bis zu einer Höhe 2,00 m zulässig.

Werbeanlagen

Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind nur zulässig, wenn

- sie an und auf den Gebäuden bis zu einer Gesamtgröße von 5% der jeweiligen Fassadenfläche errichtet werden,
- sie nicht mehr als 3,5m über der zulässigen Gebäudehöhe (am Aufstellungsort senkrecht zur Erdoberfläche gemessen) hinausragen.

Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zulässig,

- innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Industriegebietes, wenn sie nur in einer Höhe von 6 m über dem Gelände errichtet werden,
- außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Gewerbe- / Industriegebietes, wenn
 - sie an der Stelle der Leistung errichtet werden;
 - sie nur als Einzelanlagen oder als Gruppe von max. 3 bauliche Anlagen in räumlicher Belegung (z.B. Gruppe von Fahnenmasten) errichtet werden;
 - sie nur in einer Höhe bis zu 6,0 m errichtet werden,
 - in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen max. 1 Einzelanlage oder Gruppe - wie oben - je laufende 30m Grundstücksbreite errichtet werden.

Zulässig sind belichtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsstellen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Werbeanlagen mit wechselndem Licht und / oder innenbeleuchtete Werbeanlagen mit Signalfarben sind unzulässig.

Signaturen der Katastergrundlage und sonstige Planzeichen

Gebäude mit Hausnummer

Nebenanlage, Garage

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Böschung

Bemaßung

Nachrichtliche Übernahmen

Höhenangaben

Bezugspunkte zu den Höhenangaben

Teilflächen für die Geruchsemissionskontingente

Landschaftsgeschützter Bestandteil

Altlastenverdachtsfläche J075

Grundwasseremessstelle

HINWEISE

Kulturgegeschichtliche Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/5200290, Fax. 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kampfmittel

Weist bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdstuhub auf außergewöhnliche Verläufe hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrstelle Tel. 0521/51231 - oder die Polizei zu benachrichtigen.

Erlaubnisfeld

Es wird drauf hingewiesen, dass sich die Planmaßnahme über dem auf Kohlenwasserstoff entlenen Erlaubnisfeld „NRW-Nord“ befindet. Hierbei handelt es sich um das Recht zur Aufschubung von Erdöl, Erdgas und anderen brennbaren Stoffen.

Grundwassermonitoring

Es wurde eine Grundwasseremessstelle im direkten Abstrom der Abtlagerungen in beiden Grundwasserleitern errichtet. In Abhängigkeit der Ergebnisse, ist vom Sachverständigen eine notwendige Maßnahmen zur Reduzierung der Werte zu definieren. Bauarbeiten die das Grundwasser berühren sind mit der unteren Wasserbehörden abzustimmen.

BEBAUUNGSPLAN NR. I / B 69 "GEWERBEGEBIET DUISBURGER STRAÙE"

TEXTBLATT

VERFAHRENSSTAND:
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG
ENTWURFSBESCHLUSS
SATZUNGSBESCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHKEIT

DATUM:
17.03.2009
10.08.2009-14.08.2009
28.01.2014
07.03.-07.04.2014

PLANVERFASSER:
STADT BIELEFELD
BAUAMT, 600.41
ENDERWEIT + PARTNER GMBH

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:
- NUTZUNGSPLAN/
ZEICHENERKLÄRUNG U. HINWEISE
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN/
ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGE/
SONSTIGE DARSTELLUNGEN
ZUM PLANINHALT

DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:
BESTANDSPLAN
BEGRÜNDUNG

STAND DES VERFAHRENS:
SATZUNG

PLANGEBIET: Für das Gebiet: nordwestlich der Senner Straße östlich der Duisburger Straße sowie südlich der Bahnlinie Bielefeld - Paderborn

GEMARKUNG/ FLUR: Brackweede / Flur 18
KARTENGRUNDLAGE:

MAßSTAB: 1:1000

Stand der Kartengrundlage: Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

VERFAHRENSVERMERKE

___ Ausfertigung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am _____ diesen Bebauungsplan / diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Bielefeld,

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan / diese Bebauungsplanänderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

ab _____ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind

am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld,
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Baumt
I. A.

**STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK BRACKWEDE**

**ERSTAUFSTELLUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. I / B 69
"Gewerbegebiet Duisburger Straße"**

SATZUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000

TEXTBLATT

- BEBAUUNGSPLAN NR. I / B 69 ERSTAUFSTELLUNG -